

Anspruch Vollzugszulage sichern

Tagtäglich arbeiten KollegInnen in geschlossenen Abteilungen oder Stationen, die ausschließlich dem **Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen**. Hier werden **PatientInnen nach §§ 63 und 64 StGB untergebracht**. Die Arbeit ist für die KollegInnen mit ganz besonderen Gefahren verbunden. Die Anforderungen sind vergleichbar mit den Anforderungen in den Justizvollzugseinrichtungen und bergen das **gleiche Risiko wie der Umgang mit Strafgefangenen**. Im Gegensatz zu den Justizvollzugsanstalten ist im Maßregelvollzug neben der „Sicherung“ auch die „Besserung“, also der **therapeutische Ansatz psychisch kranker Straftäter im Vordergrund**, was mit einem wesentlich höheren Aufwand einhergeht. Aber die Arbeitgeber scheinen dies nicht anerkennen zu wollen. Denn Mitte des Jahres wurde die **Vollzugszulage nach 12 Jahren ersatzlos gestrichen**.

2005 löste der TVöD den BAT ab und die **Vollzugszulage in Höhe von 95,53€** wurde außertariflich weitergezahlt. Dies geschah ausnahmslos in allen forensischen Abteilungen/Stationen. Eines ist auf jeden Fall sicher, die Kolleginnen und Kollegen die nicht verbeamtet sind leisten die gleiche anspruchsvolle und gefährlichere Arbeit. Aber in der Bezahlung gibt es jetzt einen gravierenden Unterschied, denn jetzt erhalten die verbeamteten Pflegekräfte eine Vollzugszulage und die angestellten Pflegekräfte nicht.

Wir empfehlen allen Kolleginnen und Kollegen ihren **Anspruch auf die Vollzugszulage in Höhe von 95,53€ geltend zu machen**. Eine entsprechende Mustergeltendmachung findet ihr auf der Rückseite und **erhaltet ihr zum Ausfüllen über eure ver.di Vertrauensleute und die KollegInnen im ver.di Bezirk**.

- Es gilt die Ausschlussfrist von 6 Monaten nach dem TVÖD
- ver.di Mitglieder können die Antworten der Arbeitgeber bei ver.di Recht und Beratung prüfen lassen
- Wir prüfen dann ob eine Klage vor dem Arbeitsgericht in Frage kommt oder was weiterhin zu tun ist, wenn vorerst keine Klage in Frage kommt.
- Spätestens vor Ablauf der Verjährungsfrist von 3 Jahren müssen die Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden. → Also bitte notieren und das Datum merken!

Absender:

An:

_____ den _____.____.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem _____.____.____ arbeite ich in der Station/Abteilung _____ die ausschließlich zum Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen („Forensik“) und in der PatientInnen gemäß §§ 63 und 64 StGB im Maßregelvollzug untergebracht sind.

Bis zur Einführung des TVöD im Jahr 2005 wurde die tarifvertraglich vereinbarte Vollzugszulage bezahlt. Anschließend gab es zwar keine tarifvertragliche Grundlage zur Zahlung der Vollzugszulage mehr, aber sie wurde dennoch außertariflich bis _____ 2017 bezahlt.

Hiermit mache ich rückwirkend zum _____.____.2017 die Vollzugszulage in Höhe von 95,53€ im Rahmen der tariflichen Ausschlussfrist nach § 37 TVöD geltend.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang des Schreibens schriftlich.

Mit freundlichen Grüßen

Nachrichtlich:

Personal-/Betriebsrat

